

Anlage

Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 3a dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

A. 1. Tätigkeiten in einer Einrichtung gem. V

2. Anrechenbar ist:

die fachbezogene Tätigkeit in einem Grundlagenfach wie z.B. Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie jeweils bis zu 9 Monate insgesamt maximal 2 Jahre

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt 160 Stunden

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Vorlage von 15 Untersuchungsberichten

IV. Wissensstoff:

1. Parasitologische Diagnostik und Methodik (klassische, serologische und molekularbiologische Methoden)
2. Epidemiologie, Klinik, Pathologie und Meta- und Prophylaxe
3. Morphologie und Biologie der Parasiten
4. Parasitäre Zoonosen
5. Kenntnisse der
 - a) allgemeinen Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen

- b) Hygiene
- c) Immunologie
- d) Toxikologie
- e) Pharmakologie
- f) Biochemie
- g) Molekularbiologie
- h) Arzneimittelrecht, insbesondere Rückstandsverhalten von Antiparasitika
- i) Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. Staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien
4. Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.